

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 139.

1) Gesetz, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben zu Ausführung des §. 30 des revidirten Staatsgrundgesetzes mit Zustimmung des ersten ordentlichen Landtags beschloßen, Folgendes als Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen, mag sie bisher einzelnen Privatpersonen oder Gemeinheiten und Korporationen zugehört haben, wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch Gerichtsbehörden ausgeübt werden, welche unmittelbar vom Staate bestellt sind.

§. 2.

Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung der zeitigen Inhaber. Es gehen vom Tage der Aufhebung an nicht bloß die Klagen nebst den sonstigen aus der Gerichtsbarkeit fließenden Gerechtigkeiten, sondern auch alle Forderungen, mit Einschluß der Verpflichtung zu Uebertragung der Arminialkosten auf den Staat über.

Was die am Tage des Uebergangs rückständigen Kosten betrifft, so verbleiben die bis dahin liquidirten und gebuchten Kosten den zeitigen Gerichtsherren, wohingegen die noch nicht liquidirten Kosten für Rechnung der Staatskasse liquidirt und eingezogen werden.